

Buchbesprechung

Göbel-Zimmermann u. a.: *Asyl- und Flüchtlingsrecht*

Von Stefan Keßler, Berlin

Manchmal hat ein Rezensent auch Glück: Zum zweiten Mal ist hier ein Lehrbuch zu besprechen, dessen Lektüre ein Gewinn ist, weil die Autoren erkennbar wissen, worüber sie schreiben, und dieses Wissen gut vermitteln.

Dieses Werk steht in der Nachfolge des von Bertold Huber und Ralph Göbel-Zimmermann zuletzt 2008 herausgegebenen Lehrbuches über Ausländer- und Asylrecht, aus dem wegen der komplexer gewordenen Materie zwei Bände gemacht worden sind: Das Buch über das Aufenthaltsrecht wurde hier bereits vorgestellt.¹ Der nun zu besprechende Band konzentriert sich auf Fragen des Asyl- und Flüchtlingsrechts.

Die Einleitung stellt das deutsche Flüchtlingsrecht in einen historischen Kontext und beschreibt den Zusammenhang mit dem »europäischen Mehrebenensystem«. Der darauffolgende Teil behandelt das materielle Recht und geht dabei sowohl auf das Asylgrundrecht nach Art. 16a GG als auch auf den aus der Genfer Flüchtlingskonvention entwickelten und über die EU-Qualifikationsrichtlinie in das deutsche Asylgesetz übernommenen Flüchtlingsbegriff ein. Ebenso werden hier die Grundlagen für die subsidiäre Schutzgewährung, die Fragen des Familienasyls sowie die (nationalen) Abschiebungsverbote aus § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG behandelt. Teil 3 stellt das deutsche Asylverfahren dar. Die Teile 4 und 5 behandeln die aufenthaltsrechtliche Stellung während des Asylverfahrens und nach der Flüchtlingsanerkennung. Ein Ausblick auf »Perspektiven des Europäischen Flüchtlingsrechts« schließt den Band inhaltlich ab.

Die drei Autoren sind als Verwaltungsrichter zum Teil schon lange mit asyl- und flüchtlingsrechtlichen Verfahren beschäftigt. Trotzdem verlieren sie sich nicht im Kleinkarierten des deutschen Rechts, sondern machen immer wieder die engen Bezüge zum Völker- und zum EU-Recht deutlich. Bei der Auslegung der deutschen Vorschriften werden konsequent die Richtlinien des UNHCR und die Rechtsprechung sowohl des EGMR als auch des EuGH herangezogen.

Interessant sind gerade vor dem Hintergrund, dass die Verfasser als Richter tätig sind, die Ausführungen zu den verfahrensrechtlichen Aspekten. So möchte man einigen Verwaltungsgerichten die Aussagen zur gerichtlichen Entscheidungsfindung und den Anforderungen an die Aufklärungspflicht sowie zur Würdigung der von Antragstellenden gemachten Angaben (Rn. 678 ff.) gerne bei jedem Prozess auf den Tisch legen. Gerade hier merkt man allerdings, dass keine Anwälte/Anwältinnen oder Flüchtlingsberatende mitgeschrieben haben: Ausführlich wird in Rn. 690 die Informations- und Dokumentationsstelle beim VG Wiesbaden (IuD) und deren Bedeutung für die Beschaffung von Hintergrundinformationen behandelt; über die für viele Beratende und Anwälte/Anwältinnen viel wichtigeren öffentlich zugänglichen Datenbanken, z. B. www.asyl.net und www.ecoi.net, wird dagegen kein Wort verloren.

Auch die Ausführungen zum Flüchtlingsbegriff können bei der Vorbereitung auf Anhörungen und der Auseinandersetzung mit Asylentscheidungen sehr hilfreich sein. Das gilt nicht zuletzt für die Passagen zur sexuellen Orientierung als Verfolgungsgrund, wo auf Probleme bei der Sachverhaltsprüfung eingegangen und von den Entscheidenden Sensibilität eingefordert wird (Rn. 159 ff.). Ebenso hilfreich können die Angaben zu Prüfproblemen beim Religionswechsel (Konversion) sein: Hier stellt sich ja immer wieder die Frage, welcher Stellenwert Taufbescheini-

gungen und ähnlichen Dokumenten zugemessen wird. Die Verfasser machen den interessanten Vorschlag (Rn. 148), gegebenenfalls Geistliche als Zeugen zu laden. Kurz machen sie darauf aufmerksam (Rn. 162), dass auch Menschenhandelsopfer die Kriterien für die internationale Schutzgewährung erfüllen können.

Leider wird demgegenüber nicht ausreichend etwa auf den Unterschied zwischen der Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen und der Kumulation unterschiedlicher Verfolgungshandlungen eingegangen (Rn. 180), obwohl diese Frage in der Praxis eine große Rolle spielen kann. Schlimmer ist allerdings das grottenschlechte Sachregister, bei dem wichtige Stichworte wie z. B. »geschlechtsspezifische Verfolgung« oder »Menschenhandels(opfer)« überhaupt nicht vorkommen oder an falscher Stelle stehen (warum »Duldung« nach »Entscheidung« kommt, bleibt schleierhaft).

Solche Fehler können aber den positiven Gesamteindruck kaum trüben: Dieses Lehrbuch ist wirklich eines, mit dem man etwas lernen kann.

- **Ralph Göbel-Zimmermann, Alexander Eichhorn, Stephan Beichel-Benedetti:** *Asyl- und Flüchtlingsrecht.* (NJW Praxis, Band 99). München, C. H. Beck 2017, 308 S., 53 €, ISBN 978-3-406-69247-5.

¹ Keßler, Buchbesprechung zu Huber/Eichenhofer/Endres de Oliveira: Aufenthaltsrecht, Asylmagazin 3/2018, S. 64.